

Hans Mutig  
Neue Straße 1  
12345 Oberstadt

An das  
Amtsgericht Oberstadt  
Am Markt 10  
12000 Oberstadt

Sehr geehrte Damen und Herren !

Hiermit stelle ich den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 23 EGGVG gegen die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Oberndorf, tiefstr.1, 12000 Oberstadt und beantrage, festzustellen, dass es rechtswidrig war, mir bei der Hausdurchsuchung am 02.07.1995 kein Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände auszuhändigen.

Begründung:

Am 02.07.1995 fand bei mir eine Hausdurchsuchung statt. Ich füge den Hausdurchsuchungsbefehl des Amtsgerichtes Oberstadt vom..., Aktenzeichen... bei.

Es wurden bei mir 10 Bände "Grimms Märchen" beschlagnahmt.

Am Ende der Durchsuchung wurde mir trotz meiner Forderung kein Hausdurchsuchungsprotokoll und kein Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände von den Beamten der Polizei und vom Staatsanwalt ausgehändigt.

Beweis: Zeugnis Max Müller,...

Mein Antrag ist zulässig, weil die Hausdurchsuchung zwar beendet ist, aber eine Wiederholungsgefahr besteht. Die Hausdurchsuchungsbefehle füge ich in Kopie bei. Es steht zu vermuten, dass auch in Zukunft weitere Hausdurchsuchungen gegen mich stattfinden werden.

Mein Antrag ist auch begründet. Die Beamten waren verpflichtet, mir an Ort und Stelle der Hausdurchsuchung das Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände auszuhändigen (OLG Stuttgart Strafverteidiger 1993, 235).

Mit freundlichem Gruß

Hans Mutig (eigenhändige Unterschrift)